

## Nichtamtlicher Theil.

### Die preussische Zeitungssteuer.

Das revidirte Gesetz über die Besteuerung der Zeitungspressen hat in neuester Zeit der preussischen Gesetzgebung Verdächtigungen in solchem Uebermaße eingetragen, daß wir uns gedrungen fühlen, die erhobenen Einwände auf ihr richtiges Maß zurückzuführen.

Allen Argumenten, die gegen eine Besteuerung der Presse überhaupt vorgebracht werden, stimmen wir von vornherein bei. Bereits im Jahre 1852 hat die liberale Partei nichts unversucht gelassen, um den Schlag abzuwenden, den das Manteuffel'sche System gegen die periodische Presse zu führen beabsichtigte. Die Voraussetzungen, die damals an den Erlaß des Gesetzes vom 2. Juni 1852 geknüpft wurden, sind in Erfüllung gegangen; die Wiederaufhebung desselben mußte daher von derjenigen Partei, die sich der Einführung jener verderblichen Steuer widersetzt hatte, in erster Linie ins Auge gefaßt werden. Wenn man sich vorläufig damit begnügen muß, die drückendsten Härten des Gesetzes zu beseitigen, so ist der Umstand daran schuld, daß eine von politischen Tendenzen eingegebene Steuer sich im Laufe der Zeit leider als eine ergiebige, von Jahr zu Jahr immer reichlicher fließende Finanzquelle erwies, die sich bereits im vorigen Jahre auf einen Ertrag von mehr als 400,000 Thalern gesteigert hatte. War man auch von vornherein darüber einverstanden, daß eine Verbesserung des Gesetzes ohne eine Schmälerung dieses Ertrages nicht herbeizuführen sei, so konnte sich weder die Regierung, noch die Volksvertretung dazu entschließen, ihn gänzlich aufzugeben. Man kann bedauern, daß die Gesetzgebung nicht eine kühnere Politik befolgt und der Manteuffel'schen Erbschaft vollends entsagt hat; aber man wird, bei einer ruhigen Betrachtung der Sachlage, zugeben müssen, daß der periodischen Presse wesentliche Erleichterungen zu Theil geworden sind.

Die Vorzüge des neuen Gesetzes gegen das alte lassen sich in Beziehung auf das Inland in folgenden Punkten zusammenfassen: 1) Die Beschwerden des Buchhandels sind in umfassendem Maße berücksichtigt worden, indem die Besteuerung im Wesentlichen auf die politischen Zeitungen beschränkt wird. 2) Das für die freie Entfaltung der politischen Presse so überaus lästige Classensystem ist beseitigt, indem fortan nur der wirklich verbrauchte Druckraum versteuert wird. Nur die in der niedrigsten und in der höchsten Steuerstufe befindlichen Blätter sind hiervon unberührt geblieben, während alle übrigen Zeitungen von dem lästigsten Zwange befreit worden sind. 3) Dem Verkauf der einzelnen Nummern einer Zeitung steht kein Hinderniß mehr entgegen. 4) Die durch die preussische Zeitungssteuer herbeigeführte Vertheuerung unserer Zeitungen auf dem auswärtigen Markte wird durch die Wiedererstattung der Steuer für die außerhalb Preußens debitirten Exemplare ausgeglichen.

Die Klagen über die Feindseligkeit gegen die außerpreussische deutsche Presse beruhen zum großen Theil auf Unkenntniß des Gesetzes. Nur bei einer oberflächlichen Lectüre desselben wird man die Behauptung aufrecht erhalten können, daß die Steuer um mehr als das Dreifache, nämlich von 10 auf 33 1/2 Procent des Abonnementspreises erhöht sei. Das Gesetz von 1852 ordnet zwar eine Steuer von 10 Procent für die außerhalb Preußens erscheinenden Blätter an, setzt aber gleichzeitig als Minimum der Steuer für die wöchentlich einmal erscheinenden Blätter 15 Sgr., für die zwei- oder dreimal erscheinenden Blätter 1 Thlr. und für die viermal und öfter erscheinenden Blätter 2 Thlr. 15 Sgr. fest. Die Steuer von 10 Procent ist hiernach nur bei den theuren auswärtigen Blättern zur Anwendung gekommen, während die deutschen Zeitungen be-

steuert worden sind, je nachdem sie ein- oder mehrere Male wöchentlich erschienen. Das Irrrationelle dieses Steuermodus, durch welchen insbesondere die wohlfeile süd- und mitteldeutsche Zeitungspressen mit 100 bis 200 Procent vom Abonnementspreise betroffen wurde, hat zu den lebhaftesten Beschwerden Veranlassung gegeben, denen Abhilfe geschafft werden mußte. Um einen gerechteren, das Interesse der preussischen wie der außerpreussischen Zeitungen gleichmäßig berücksichtigenden Maßstab aufzufinden, reducirte man die von den inländischen Zeitungen nach Maßgabe des Druckraums entrichteten Beträge auf eine Steuer vom Abonnement und gelangte zu dem Resultate, daß jene Beträge durchschnittlich einer Steuer von mindestens einem Dritteltheil des Preises gleich kommen würden. Bei dieser Quote blieb man deshalb, der deutschen Presse gegenüber, stehen, obgleich eine große Anzahl preussischer Zeitungen mehr als ein Dritteltheil, die bössische Zeitung z. B. bis 58 Procent entrichtet.

Von den im Preis-Courant des Zeitungs-Comptoirs unter A. aufgeführten, in deutscher Sprache erscheinenden 473 Zeitungen erscheinen außerhalb Preußens . . . . . 225

Von diesen sind in der Steuer herabgesetzt, und zwar nach einem ungefähren Ueberschlage durchschnittlich auf etwa 1/3 des bisherigen Betrages . . . . . 186  
Nicht höher als bisher sind besteuert . . . . . 25  
In der Steuer erhöht . . . . . 14

225

In die letztere Kategorie gehören: die Arader Zeitung, die Münchener bairische Wochenschrift, die Dorpater Zeitung, die Genfer Grenzpost, der Herrmann, das Salzburger Kirchenblatt, die Wiener Kirchenzeitung, die Libau'sche Zeitung, die Pariser Zeitung, der Volksfreund für das mittlere Deutschland, der Waldeck'sche Anzeiger, das Wochenblatt der Newyorker Staatszeitung, das Rendsburger Wochenblatt. Bei der geringfügigen Verbreitung dieser Zeitungen in Preußen dürfte der Grundsatz: *minimum non curat praetor* auf dieselben zur Anwendung gebracht werden.

Was die Steuerfreiheit der ausländischen Zeitungen betrifft, so ist der Beweggrund bei einigem guten Willen leicht zu errathen. Englische und französische Zeitungen treten nicht, wie deutsche, mit den preussischen Zeitungen in Concurrrenz; dazu kommt, daß der von denselben aufgebrauchte geringe Steuerbetrag (zwischen 3000 und 4000 Thlr.) die Belästigung nicht aufwiegt, die durch die Erhebung und die bei derselben unvermeidlichen Controlen entstehen.

Die Rückvergütung der Steuer auf die außerhalb Preußens debitirten inländischen Zeitungen bezweckt endlich ja nur die Gleichstellung der preussischen mit der außerpreussischen Presse.

Wir gehen nunmehr zu den im Preis-Courant unter B. aufgeführten „nichtpolitischen, steuerpflichtigen Blättern“ über. Diese, meist wöchentlich einmal oder monatlich zweimal erscheinenden, gewöhnlich theuren Blätter würden durch die Steuer von einem Dritteltheil des Preises sehr hart betroffen und, wenn ihr Debit auf Preußen berechnet ist, gänzlich zu Grunde gerichtet werden. Diese Kategorie von Blättern hätte, um die Handhabung des Gesetzes möglichst zu vereinfachen, von jeder Steuer befreit bleiben sollen. Der hierauf sowohl von den mit ihrem Gutachten vernommenen Gewerbetreibenden, als von einem sachkundigen Mitgliede der Commission gerichtete Antrag ist aus unzutreffenden Gründen abgelehnt worden. Nicht